Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Stellungnahme Umweltschutz und Energie	2. Vorprüfung
Nr.	Aussagen im 2. Vorprüfungsbericht	Behandlung Gemeinderat
1	*Energie - Energieplanung* Die Gemeinde strebt die Energieautarkie innerhalb der nächsten 20 Jahre an. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Erarbeitung einer Energieplanung unmittelbar an die Hand zu nehmen, wie dies in Art. 3 des Energiegesetzes vorgegeben ist. Ein erster Schritt dazu ist der Beitritt zum Programm Energiestadt und die Ausarbeitung des entsprechenden Massnahmenplans. Die Energieplanung enthält eine Karte, welche die Vorzugsgebiete für die Nutzung erneuerbarer Energieträger und Abwärme aufzeigt. Die Gebäude innerhalb des bezeichneten Perimeters sind an die ausgewiesenen Energieträger anzuschliessen. Das Baureglement enthält keine Hinweise (Artikel), die die im Planungsbericht aufgeführte Zielsetzung der Energieautarkie unterstützen. Antrag: Das Baureglement wird mit entsprechenden Bestimmungen ergänzt.	Die Gemeinde vertritt nach wie vor die Absicht die Energieeffizienz zu optimieren. Entgegen der Äusserung der Fachstelle sind verschiedene konkrete Massnahmen in der Nutzungsplanung definiert, welche in Richtung einer effizienten Energienutzung zielen. Dazu gehören bspw. die Kompaktheit der Siedlungsgebiete, die Reduktion der übergrossen Bauzonenreserven, die Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, die Verdichtung in den Bauzonen, die weiteren Festlegungen betreffend Leitungskorridore für die Fernwärme u.a.. Die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton sind ohnehin anzuwenden. Für die Windenergieanlagen wird eigens eine Nutzungszone geschaffen, ebenso für die Nutzung der Abwärme auch der KVA mittels Ausscheidung einer Landwirtschaftszone für besondere Nutzung (Gewächshäuser). Zudem hat die Gemeinde im Rahmen des Massnahmenplans weitere Aktivitäten in Richtung Energieeffizienz vorgesehen. Der Hinweis kann in diesem Sinne nicht nachvollzogen werden.
2	*Umweltschutz - Lärmschutz* Die Planung will die Dorfzonen und die erweiterten Dorfzonen in der Ebene der einzelnen Ortsteile mit verschiedenen Massnahmen aufwerten. Sie weist sie jedoch der hohen Lärmempfindlichkeitsstufe III zu, obwohl in einem sehr grossen Teil der Zonen praktisch nur Wohnnutzungen vorhanden sind. Diese Aufstufung der bisherigen reinen Wohnzonen (ESII) in Zonen der Empfindlichkeitsstufe III (Wohn- und Gewerbezone) in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, äussert sich bei den massgebenden Belastungsgrenzwerten, welche um 5 dB höher liegen. Die Empfindlichkeitsstufen regeln nicht die zugelassenen Nutzungen. Sie legen jedoch fest,	Die Ausscheidung von Mischnutzungszonen entspricht einem der Grundsätze der neuen Nutzungsplanung. Wohnen und nicht oder mässig störendes Arbeiten sollen nicht getrennt werden. Teilgebiete der Dorfzonen sind der ES II zugeordnet. Die Nutzungszwecke sind in den zugehörigen Artikeln entsprechend festgelegt. Die ZöBA weist unterschiedliche Nutzungszwecke auf und sie soll deshalb auch unterschiedlichen ES (II oder III) zugeordnet werden können. Im Zonenplan sind die konkreten Zuordnungen ersichtlich. Eine

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	welche Lärmbelastung die Einwohner ertragen müssen. Ein tiefes Immissionsniveau (ES II) sichert eine qualitativ hochwertige Nutzung, ein hohes Immissionsniveau führt zu einer qualitativ minderwertigen Nutzung. Dort wo Arbeitszonen der ES IV an Dorfzonen angrenzen, oder die Dorfzone entlang von Strassen liegt, können diese vorbelastet sein und der ES III zugeordnet werden. Die Vorbelastung muss jedoch im Einzelfall nachgewiesen werden. Die übrigen reinen Wohngebiete sollen entsprechend Art. 43 LSV der ES II zugeordnet werden. Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind im Gegensatz zu den Festlegungen in dieser Planung gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Lärmschutzverordnung generell der ES II zuzuordnen. Eine andere Zuordnung ist nicht möglich. Antrag: Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen wird gemäss den vorstehenden Ausführungen angepasst.	grundsätzliche Ablehnung von ES III in den ZöBA verunmöglicht deren Nutzung für Werkhöfe oder ähnliches.
3	*Gewässerschutz - Entwässerungsplanung* Es wird in der Massnahmenplanung A25 unter Kap. 8.1 unter dem Punkt Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Grundwasserschutz) aufgeführt, dass ein GWP (Genereller Wasserversorgungsplan) zu erstellen (Totalrevision) und danach eine Anpassung der Wasser- und Abwasserreglemente vorzunehmen sei. Neben dem GWP ist aber auch ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Die Finanzierungsgrundsätze werden sowohl beim Wasser als auch beim Abwasser idealerweise auf eine generelle Planung (GWP, GEP) abgestützt. Die Finanzierungsgrundsätze und Finanzierungshöhen können ohne diese Instrumente festgelegt werden. Sie werden üblicherweise in kürzeren Abständen, als die generellen Planungen überprüft.	Die Gemeinde ist sich bewusst, dass hinsichtlich der Erschliessungsplanung noch ergänzende Arbeiten zu leisten sind. Diese sind im Massnahmenplan vorgesehen.
4	*Gewässerschutz - Gewässerräume* Die Gewässerräume sind teilweise bereinigt worden. Die Ausscheidungen sind aber weiterhin	Die Gemeinde hat die Gewässerräume entsprechend den Vorgaben des GSCHG und den Richtlinien ausgeschieden. Die

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	teilweise falsch und teilweise nicht nachvollziehbar unvollständig ausgeschieden. Dies ist beispielsweise der Fall: - unterirdische Gewässer im Ussbühl, - Querungen von Gewässern durch die A3 und andere Infrastrukturanlagen in Bilten bei der Ausfahrt Bilten, - Reduktion des Gewässerabstandes beim aufgewerteten Hintergraben entlang der westlichen Ein- und Ausfahrspuren bei der A3 in Bilten, - bei der Reduktion infolge lateraler Verschieben oberhalb des Dorfbachsammlers in Bilten, - unbegründete Reduktion an der Rauti rechtsufrig vor dem oberen Fabrikweiher in Niederurnen, beim südlichen Dorfeingang in Oberurnen, zwischen unterem und oberem Tschachen in Mollis, - fehlende Verbreitungeren im Naturschutzgebiet Hüttenböschen beim Linthkanal, beim Brändbach entlang des Hochmoores und der Flachmoore von nationaler Bedeutung im Schwändital und bei der Weiherwiese in Niederurnen, - nicht mit den Renaturierungsvorgaben für Hochmoore vereinbare Festlegung von Gewässerräumen im national bedeutsamen Hochmoor Gross Moos im Schwändital, - nicht mit dem Gewässer übereinstimmende Abgrenzung am Südende des Tal-alpsees, - spezielle Verbreiterungen des Gewässerraumes bei Geschiebesammlern in Bilten, - Weglassen des Gewässerraumes beim Erlenkanal in Näfels, obwohl er in Bezug auf den Wildtierkorridor vom Flugplatz Mollis als Vernetzungsachse dienen würde. Antrag: Für die Bearbeitung der weiterhin notwendigen Anpassungen der Gewässerräume aufgrund der Vorgaben der Gewässerschutzverordnung beantragen wir eine Besprechung mit den Gemeindebehörden und dem beauftragten Planungsbüro, bei der systematisch jede Gewässerstrecke, die von den Grundlagen	konkreten Einzelfälle werden analysiert. Die Gemeinde ist auch bereit im Rahmen eines Austausches die konkreten Fälle zu diskutieren und allenfalls anzupassen. Dies wird aber nur parallel zur laufenden öffentlichen Auflage erfolgen können, nicht vorgängig.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	abweicht durchgegangen und die Gründe für die Abweichungen zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. allfälliger Einspracheverfahren protokolliert werden. Zweckmässigerweise müsste die Fachstelle für Hochwasserschutz an der Sitzung ebenfalls teilnehmen, da innerhalb des Baugebietes der Hochwasserschutz immer gewährleistet bleiben muss, auch wenn der Gewässerraum vermindert werden soll.	
5	*Gewässerschutz - Grundwasserschutz* Wir weisen erneut darauf hin, dass das Grundwasserschutzareal im Ussbüel weiterhin auf den Plangrundlagen fehlt. Grundwasserschutzareale bedeuten für die betroffenen Grundeigentümer ein grundsätzliches Bauverbot. Sie machen zwar nicht für die Nutzung, aber für Terrainveränderungen, Bauten und Anlagen die gleichen Einschränkungen notwendig, wie die Grundwasserschutzzonen S2. Die Grundwasserschutzzonen S3, S2 und S1 sind wegen der damit verbundenen Einschränkungen für die Nutzung sowie für die Vornahme von Terrainveränderungen, Bauten und Anlagen wie die Grundwasserschutzareale als massgebliche Information in die Zonenpläne aufzunehmen. Das Verfahren für die Festlegung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Beim „Swissair-Platz“ auf dem Flughafen soll eine Sport- und Intensiverholungszone ausgeschieden werden. Es handelt sich um eine Bauzone, die in die Grundwasserschutzzone S3 der Grundwasserfassung „Allmeind“ zu liegen kommt. Es bestehen Einschränkungen beim Errichten und beim Betrieb von Bauten und Anlagen in Bezug auf den Schutz des Grundwassers. Allenfalls sind nur Veranstaltungen u.a. geplant. Dann wäre die Überlagerung des Gebietes mit einer entsprechenden Nichtbauzone besser geeignet und weniger konfliktträchtig. Anträge: a. Es sind alle geltenden Schutzzonen und alle geltenden Grundwasserschutzareale als	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde wägt für alle Planinhalte ab, ob diese im Zonenplan eine Rechtswirkung entfalten, oder ob es sich nur um die Abbildung von Inhalten handelt, die aufgrund von anderen Gesetzgebungen Rechtswirkung entfalten. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass nicht jegliche Informationsinhalte in den Zonenplan eingetragen werden sollen und müssen. Dazu dient das GIS, welches jedermann erlaubt Informationen zu bestimmten Sachbereich abzurufen.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	Information in der Nutzungsplanung darzustellen. b. Dem Gemeinderat wird im Baureglement die Kompetenz eingeräumt werden diese und andere für die Nutzung, die Planung und das Bauen relevante Informationen im Nutzungsplan nachzuführen. c. Die Zonierung als „Sport- und Intensiverholungszone“ wird bezüglich ihrer Zweckmässigkeit überprüft.	
6	*Bodenschutz - Bewirtschaftungsverbesserung* Im Kapitel 27.2.2 Deponie, Abbau und Materialbewirtschaftung wird unter dem Stichwort „Hinweis“ auf Bewirtschaftungsverbesserungen hingewiesen. Aus unserer Sicht ist es nicht korrekt, die Bewirtschaftungsverbesserung an dieser Stelle zu thematisieren. Dieses Thema ist im Kapitel 23. Landwirtschaft und Rebwirtschaft zu behandeln. Zudem ist anstelle des Begriffes „Bewirtschaftungsverbesserung“ der allgemein dafür verwendete Begriff „Bodenverbesserung“ - welche immer eine Terrainveränderung beinhaltet - zu verwenden. Der Text entspricht nicht den entsprechenden einschlägigen Vorgaben und Richtlinien. Anträge: a. Der Textabschnitt ist in das Kapitel 23, Landwirtschaft, zu verschieben und b. Wie folgt anzupassen: Terrainveränderungen nur bewilligt werden können, wenn damit eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht wird und/oder die Massnahme zur Erhaltung (oder zur Wiederherstellung) der Bodenfruchtbarkeit nötig ist (Bundesgesetz über den Umweltschutz Art. 33 Abs. 2). Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) muss die standorttypische Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben. Aus diesem Grund dürfen in aller Regel Bodenverbesserungen nicht an Standorten mit natürlichen, in ihrem Aufbau ungestörten Böden durchgeführt	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und prüft die Anpassung des Planungs- und Mitwirkungsberichtes.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	werden. Auch nicht wenn die Böden natürlicherweise nass, steinig oder flachgründig sind oder sich in natürlichen Senken-, Mulden- oder Hanglagen befinden. Ausnahmen sind dann möglich, wenn gutes Bodenmaterial (A- bzw. B-Boden) beim Bau eines Gebäudes auf derselben Parzelle oder in unmittelbarer Umgebung anfällt und somit vor Ort wieder eingesetzt werden kann. Die Landschaft, Trockenmauern, Hecken, Bachläufe etc. dürfen jedoch durch solche Terrainveränderungen nicht beeinträchtigt werden. Es darf auch kein zusätzliches Material von ausserhalb zugeführt und abgelagert werden, da dies der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in diesem Bereich zuwiderlaufen würde. Zudem darf für die Terrainveränderung nur unverschmutztes Bodenmaterial eingesetzt werden. Aufgrund der Abfallverordnung (VVEA) sind bei der Verwendung von Boden die Richtwerte der VBBo für unverschmutzten Aushub einzuhalten.	
7	*Stellungnahme der kantonalen Natur und Heimatschutzkommission* Bezüglich Natur- und Landschaftsschutz verweisen wir auf die Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission. In einzelnen Bereichen ergänzt diese Stellungnahme die Stellungnahme der Kommission in technischer und rechtlicher Beziehung.	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
8	*Gäsi – Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz* Wir nehmen im Bereich Biotopschutz ergänzend zur kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission Stellung: Das Seeufer, der Hafen sowie der seenahe Wald im Gäsi soll mit der Zone für Sport und Extensiverholung überlagert werden. Die Zone überlagert a. im Rahmen des Projektes Linth 2000 rechtskräftig ausgeschiedene Flächen für die Schaffung und Aufwertung von Biotopen,	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Wie bereits an anderer Stelle erläutert will die Gemeinde eine intensivere Nutzung des Gäsi als bisher angenommen ermöglichen. Für die bestehenden Nutzungen soll zumindest die erforderliche, zeitgemässe Infrastruktur geschaffen werden. Grosse bauliche Veränderungen sind derzeit nicht geplant.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	b. ein aufgrund des Bundesrechts provisorisch geschütztes, durch den Bund geplantes neues Auengebiet von nationaler Bedeutung in der Umgebung des Deltas der Linth, c. Wald, der gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 14 der Natur- und Heimatschutzverordnung einen schützenswerten Lebensraum darstellt und dadurch gegen technische Eingriffe geschützt ist, d. Ufervegetation, die gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz besonders geschützt ist. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid beim Ausbau des Bootshafens Horgen gehört Unterwasservegetation ebenfalls zur geschützten Ufervegetation. Ein vom Bundesamt für Umwelt zur Aufnahme als national bedeutsames Biotop vorgeschlagenes stellt mit oder ohne Aufnahme ins entsprechende Bundesinventar auf jeden Fall ein Biotop von regionaler Bedeutung dar, weil es ansonsten gar nicht für die Aufnahme in ein Bundesinventar in Betracht gezogen worden wäre. Beim Deltabereich handelt es sich deshalb um ein Biotop, dem auf jeden Fall mindestens regionale Bedeutung zukommt. Gemäss Art. 46 des Baureglementes sind in der Zone für Sport- und Extensiverholung Bauten und Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke zulässig, wie Campinganlagen, öffentlich zugängliche Aufenthaltsbereiche mit untergeordneter Infrastruktur (z.B. Feuerstellen, Sitzbänke), Bootsanlegestellen, Infrastrukturen für die Lagerung von Kanusportmaterial, Reitwege und dergleichen. Sie ist nach unserer Auffassung mit diesen Zonenbestimmungen, die Bauten und Anlagen generell zulassen, nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar. In Biotopen und schützenswerten Bereichen sind Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie die Anforderungen	

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz erfüllen, was mit den Zonenbestimmungen nicht gewährleistet ist. Wir halten hiermit daher erneut fest, dass die Zonenabgrenzung und die Zonenbestimmungen sich nicht mit dem Biotopschutz und dem Uferschutz vereinbaren lassen. Sie stehen auch im Widerspruch zu den Vorgaben für den Gewässerraum soweit die Zone im Gewässerraum liegt. Eine dem übergeordneten Recht entsprechende Interpretation der Vorgaben ist nach unserer Auffassung nicht möglich. Der Bestand der Bootshäfen ist aufgrund der Konzessionen gewährleistet. Ausbauvorhaben haben den entsprechenden Vorgaben zu genügen. Eine spezielle Zonierung ist nach unserer Auffassung nicht notwendig. Der Campingplatz hat eine befristete Betriebsbewilligung. Eine Sicherung mit der geplanten Zone ist rechtlich nicht möglich. Antrag: Die Zone für Sport und Extensiverholung ist zu streichen.	
9	*Natur- und Landschaftsschutz* Die bekannten Biotope wurden teilweise in den Nutzungsplan aufgenommen. Es bestehen aber weiterhin Differenzen. Die planerisch und baulich besonders relevanten „Ersatzbiotope“ des Linthwerkes sind in der Planung nicht berücksichtigt, ebenso Biotope im Wald. Bezüglich der zu berücksichtigenden Objekte verweisen wir auf unsere Darstellung des Schutzes von Objekten des Natur- und Heimatschutzes und die Abstimmung mit den Nutzungsplanungen der Gemeinden vom 10. August 2015 (vgl. Beilage). Im Planungsbericht wird (z.B. unter 24.2.2) erwähnt, dass die weiteren Natur- und Kulturobjekte nicht aufgenommen werden, da diese Grundlagen nicht über das gesamte Gemeindegebiet in ausreichender Detailtiefe vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass wir seit dem Bestehen der neuen Gemeinden wiederholt auf die Notwendigkeit der Erhebung der schützenswerten Natur- und Landschaftsobjekte	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, bleibt aber im Grundsatz bei der bisherigen Meinung und konkreten Umsetzung. Die Gemeinde ist auch bereit parallel zum laufenden Verfahren der öffentlichen Auflage Gespräche mit den Fachstellen zu führen.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	von lokaler Bedeutung (=Verzeichnisse) als Grundlage für die Nutzungsplanung hingewiesen haben und erachten deshalb die Begründung für die Nichtaufnahme als nicht ausreichend. In der Massnahmenplanung ist nicht von Erhebung von Verzeichnissen gemäss der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung sondern von kommunalen Inventaren die Rede. Der Begriff „Inventar“ ist durch Art. 9 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für die regierungsrätlichen Inventare, die aufgrund der Verzeichnisse der regionalen und lokalen Objekte beschlossen werden, reserviert. Die Aufgabe in der Nutzungsplanung besteht darin, grundeigentümerverbindlichen Schutz sicherzustellen. Es besteht kein anderes Instrument für den Schutz der lokal bedeutsamen Objekte. Zudem sollen die normalen regionalen Objekte ebenfalls durch die Gemeinde geschützt werden, genauso, wie der Kanton die Objekte von nationaler Bedeutung zu schützen hat. Antrag: Wie beim Bereich Gewässerraum beantragen wir eine Bereinigung der Objekte und der Bestimmungen im Baureglement an einer gemeinsamen Sitzung zwischen Planer, Gemeindebehörden, unserer Abteilung und wenn möglich der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation. Das Vorgehen und die Beurteilung pro Objekt soll dabei protokollarisch festgehalten werden. Zudem ist die Erhebung der lokalen Objekte umgehend an die Hand zu nehmen.	
10	*Schiessanlagen, Belastete Standorte* Der eigentliche Kugelfang bei Schiessanlagen ist nicht landwirtschaftlich nutzbar. Meist ist auch die Umgebung so stark mit Schwermetallen belastet, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zweckmässig bzw. sogar nicht zulässig ist. Die Zuweisung zur Landwirtschaftszone ist deshalb nicht zweckmässig. Antrag: Die Kugelfänge der öffentlichen Schiessanlagen und je nach Belastung und Nutzbarkeit auch ihre	Die Gemeinde erachtet die Zuweisung der Kugelfänge zur ZöBA als falsch. Eine solche Zuordnung bringt inhaltlich nichts und schafft nur bundesrechtswidrige, nicht nutzbare Punktbauzonen.

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch
Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

	unmittelbare Umgebung ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.	
11	*Lichtverschmutzung* Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6. Juli 2016 zur ersten Vorprüfung. Die Beurteilung und die entsprechenden Anträge gelten unverändert auch für diese 2. Vorprüfung.	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
12	*Nichtionisierende Strahlung: Mobilfunksendeanlagen* Mobilfunksendeanlagen sind sehr kontrovers: Fast jeder braucht sie, aber keiner will sie. Das Bundesgericht hat verschiedentlich festgehalten, dass die „Verbannung“ der Anlagen ausserhalb von Bauzonen nicht zulässig sei. Es hat aber auch festgestellt, dass eine Prioritätenregelung in welchen Zonen innerhalb der Siedlungen neue Mobilfunksendeanlagen prioritär zu errichten seien, zulässig sei. Eine Regelung im Baureglement, die festhält, dass beim Bau von neuen Mobilfunkanlagen zuerst in Industriezonen, dann in Gewerbezonen, dann in Mischzonen und anschliessend in Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen nach geeigneten Standorten zu suchen sei, wäre demnach zulässig. Ein solches Modell führt dazu, dass die Mobilfunkbetreiber belegen müssen, dass Alternativstandorte in weniger empfindlichen Gebieten nicht geeignet sind und führt dadurch gesamthaft gesehen zu einer höheren Akzeptanz der Anlagen. Antrag: Das Baureglement wird mit dem „Kaskadenmodell“ für die Realisierung von neuen Mobilfunkanlagen ergänzt.	Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie kann sich vorstellen das Kaskadenmodell für die Antennenanlagen anzuwenden.